

Gubernial = Verlautbarungen.

№ 101. (1)

Für den Civil- und Militär- Provinzial- Adel.

Nachdem Sr. des Herrn bevollmächtigten Organisations- Hof- Kommissärs Grafen v. Saurau Excellenz mittels Note vom 4. July l. J. Zahl 450 in dem Provinzial- Fonds- System, die Auszahlung der vormaligen Gnadengaben bestimmt hatten, werden alle jene, des Civil- und Militär- Provinzial- Adels, welche im Jahre 1809 diese Gnadengabe bezogen haben, hiezu aufgefordert; mit gehörig instruirten Besuchen bis 15. Dez. d. J. zu erproben, daß ihre Vermögensumstände sich nicht verbessert haben, daher zur Erhaltung eines Gnadengeldes geeignet sind.

Es dürften aber auch mehrere dieser Anno 1809 im Genusse gestandenen Individuen mit Tode abgegangen seyn, wodurch der zur Vertheilung bestimmte Betrag erübrigen würde, in welcher Voraussetzung sohin noch andern den vorigen Grundsätzen gemäß, geeigneten dürftigen Bittwerbern eine Aushilfe wird ertheilt werden können. Von dem k. k. provisorisch illyrischen General- Gouvernement zu Laibach den 15. November 1814.

K u r r e n d e

(1)

Da bey der im Jahre 1792 wieder eingeführten, einige Zeit sistirt gewesenen Kommerzial- Waaren Stempelung nach dem 4. §. des damals allgemein kund gemachten Patents vom November 1792 den der Stempelung unterliegenden Waaren Vorräthen der neue Kommerzial- Stempel unentgeltlich ertheilt wurde, und bey der gegenwärtig in Illyrien wieder einzuführenden, durch die Abtretung systirt gewesenen Kommerzial- Waaren, Stempelung der nemliche Fall eintritt, so wurde mittels hohen Central- Organisations- Hofkommissions- Dekrets ddo. Wien den 31. Oktober l. J. Nro. 2465 angeordnet, daß auch die in Illyrien vorhandenen, der Stempelung unterliegenden Waaren- Vorräthe mit dem neuen Kommerzial- Waaren- Stempel unentgeltlich versehen, und zu diesem Ende ein Termin von sechs Wochen vom Tage der in die Wirksamkeit tretenden Kommerzial- Waarenstempelung an, festgesetzt werde, nach dessen Verlauf aber alle ungestempelt vorkommende Waaren ohne weiters Kontrabandsfällig zu behandeln sind.

Welches zur allgemeinen Darnachachtung mit dem Befehle bekannt gemacht wird, daß sich dieser Termin vom 1. Dezember d. J. an, wo in ganz Illyrien (mit Ausnahme Kroazien) diese Waaren- Stempelung wieder im Gang kommt bis halben Jänner künftigen Jahrs, erstreckt.

Laibach am 29. November 1814.

E i n l a d u n g (1)

zu der am 19. Dez. 1814 zu Grätz in der k. k. Burg in dem Gubernial- Rathszimmer abzuhaltenen Verkaufs- Versteigerung der zum Kärntnerischen Kammeralfond gehörigen, im Klagenfurterkreise an der Kommerzialstraße liegenden, zwey Posten von der Stadt St. Veit, und drey Posten von der Stadt Klagenfurt entfernten.

Staats- Herrschaft Friesach.

Ueber eine eingelangte höchste Hofkammer- Verordnung ddo. Wien am 7. Sept. 1814 Zahl 21028, daß die zum Kärntnerischen Kammeralfond gehörige Staats Herrschaft Friesach neuerdings im Versteigerungswege feilgeboten werden soll; wird von Seite der, bey dem

F. l. Steyermärkisch- und Kärntnerischen Landes Gubernium zu Grätz aufgestellten Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission hiemit zu diesem Ende eine neuerliche Versteigerungszugsatzung auf den 19. Dez. d. J. in der k. k. Burg hier zu Grätz in dem Gubernium-Kathszimmer, von 9 Uhr Morgens angefangen, bestimmt, und werden hiemit alle Laufstüßigen eingeladen zu dieser Versteigerung entweder in eigener Person, oder durch ihre mit hinlänglichen Vollmachten versehenen Bestellten zu erscheinen. Die wesentlichsten Bestandtheile dieser Herrschaft sind folgende:

A. An Gebäuden.

Diese bestehen in dem herrschaftlichen Amthause in der Stadt Friesach mit einem großen und kleinen Hofe, einer gewölbten Pferd stallung mit einer Wirthliche und mit einer Wagenhütte, in einem gemauerten, 3 Stockwerke hohen Getreidkassen, in einem Glasbause, in einer Wapenhauskutsche, einem Wachs häuschen, und in dem alten Schloßgebäude Petersberg.

B. An Grundstücken.

Diese Herrschaft besitzt zwey MAYEREYEN, nämlich eine zu Friesach in Kärnten, und eine zu Scheifling in Steyermark. Die erste besteht aus

16	—	682	—	—	—	Wälder,
1	—	991	—	—	—	Gärten,
5	—	499	—	—	—	Huwälder.

Zur MAYEREY zu Scheifling:

3	Joß	1469	Quadrat-Klafter,		
6	—	457	—	—	Wälder,
6	—	87	—	—	Gärten,
4	—	1010	—	—	Huwälder.

Diese Grundstücke sind gegenwärtig verschiedn, theils bis zu Ende der Militärjahre 1812, 1813 und 1814 theils auf unbestimmte Zeit verpachtet. Bey der MAYEREY zu Scheifling befindet sich ein eigenes Lehndhaus, und ein Lehndstadl mit Stallungen.

C. An Waldungen.

Gehört zu dieser Herrschaft, der mit Nadel- und roemigem Laubholze bewachsene Wälder, im Flächenmaße von 250 Joß 1076 □ Klafter.

D. An Lehndstücken.

Diese Herrschaft besitzt das Recht der Abnahme des Getreid-Heu- und kleinen Feldlehndes in mehreren Gemeinden, theils in Obersteiermark, theils in Kärnten. Hieron sind gegenwärtig die meisten theils bis zu Ende des Militärjahrs 1814, theils bis Ende Oct. 1815, theils bis Ende Okt. 1816 verpachtet, einige aber in lebenslänglichen vererbreichen Besitze hindangegeben.

E. An Jagdbarkeiten.

Diese besteht in der hohen und niedern Jagdbarkeit innerhalb dem Burgfriede der Municipalstadt Friesach.

F. In Fischereyen.

Hat die Herrschaft das Recht der Allein fischerey in den Flüssen Metnitz und Olsa innerhalb des erwähnten Burgfriedes, und in den Stadtgraben zu Friesach.

G. An Voglerechten

Über die Herrschaft die Voglerechte über das Pfarrgotteshaus St. Salvator ob Friesach, St. Thomas zu Hartmannsdorf, St. Jakob zu Strotendorf, über die Lohvirkirche St. Peter, und über die Kuroziatliche St. Marien am Dobritsch in Kärnten, dann über das Pfarrgotteshaus St. Jakob in der Wiegen, und der Kuroziatliche St. Jakob im Breit in Obersteiermark aus.

H. Von Einkünften von den Untertanen.

Die Untertanen befinden sich theils in Steyermark, theils in Kärnten, und sind in mehreren Pfarren und Werdbezirken zerstreuet. Ihre Kustikal-Beaufassung in Kärnten beträgt 12 Pf. und 3 fl. 6 1/2 dl., und in Steyermark 20 Pf. 1 fl. 5 dl. Die Kustikal- und Dominikal-Untertanen haben jährlich an Dominikalgaben zu entrichten:

- a. An unsteigerlichen Gelddienste 848 fl. 43 kr. 3 dl.
- b. An Kleinrechten 4 Hennen, 40 Eyer.
- c. An Robothen, 10 Tag Hand, und 1 Tag Zugroboth.

Außer diesen Untertanen-Prästationen haben jährlich einzugehen

1. An unveränderlichen Gabenzinsungen 8 fl. 36 kr. 1 dl.

2. An auswärtigen Diensten:

a. Im Gelde, 29 fl. 41 kr.

b. An Kleinrechten

1 Paar Filzstiefel,

1 Stück Haken,

42 " Hennen,

24 " Hendl,

288 " Eyer,

2 Pfund Haareisen.

c. An Robothen

haben 16 fremdherrschafftliche Untertanen 44 Tage Hand- und 2 Tage Zugrobotz zu leisten.

3. Von kaufrechtlich veräußerten Garben- und eigenthümlichen Sackzehenen.

a. Im Gelde 49 fl. 17 kr. 1 dl.

b. Am Getreide:

170 Megen, 14 $\frac{6}{9}$ Maßl Weizen,

790 " 3 $\frac{7}{9}$ " Korn,

29 " 2 $\frac{8}{9}$ " Gerste,

1615 " 4 $\frac{7}{9}$ " Haber,

" " 10 " " Bohnen.

c. An Kleinrechten

291 Pfund rauher Haar

110 " Haarreifen,

75 $\frac{1}{3}$ Stück Haargehling,

190 " Kämmer,

122 " Hennen,

86 " Hühner,

14 " Hendl,

87 Pfund Käse,

43 " detto

166 Stück Eyer.

I. An Landemien, Mortuaren und Taxen

hat die Herrschaft theils die fixirten Ehrungsbeträge, theils das 10procentige Laudemium, nebst dem 3procentigen Mortuar und den gesetzlichen Taxen abzunehmen.

K. An heimfälligen Kaufrechtsgütern.

Das Recht des Heimfalls hatet noch auf 6 Rustikal- und Dominikalgüter.

L. An Mauthertrag.

Dieser steht in dem Ertrage der Prioatmauth zu Griesach, und in der jährlich rectificirten Mauthgebähr mit 1 Paar Filzstiefel, 1 Stock Käse und 3 $\frac{1}{2}$ Megen Korn, welche die Benedictiner Sasse Admont, und S. Lambrecht zu entrichten haben.

Uebrigens befindet sich bey dieser Herrschaft weder ein Landgericht, noch ein Werbbezirk.

Zum Ausrufspreise wird der, von der höchsten Hofkammer bestimmte Schätzwerth angenommen mit 86,644 fl. 30 kr.

Die ausführliche Beschreibung dieser Staatsherrschafft kann von den Kauflustigen bey der k. k. Domainen-Administration zu Grätz eingesehen, und es können hievon auch Abschriften, jedoch nur auf Kosten der Kauflustigen genommen werden.

Die vorzüglichen Kaufs- und Verkauf-Bedingnisse sind folgende:

Erstens: Daß der Käufer zwar in den vollständigen Besitz, und Genuß aller, von wem immer bisher genossenen Nutzungen gesetzt wird; daß selber jedoch verbunden ist, die über verschiedene Realitäten und Gerechtigkeiten bestehenden zeitlichen Pachtkontrakte, und die mit den Untertanen geschlossenen Verträge bis zum Auslaufe der contrahirten Termine zuzuhalt-

ten, im Falle in diesem Verträgen nicht ausdrücklich bedungen ist, daß sie durch den Verkauf der Herrschaft ipso facto ohne alle Entschädigung auszuhören haben.

Zweitens: Daß, um die Berechnung eines rati temporis zu ersparen, die Uebergabe und Verrechnung der Nutzungen die Herrschaft an den Käufer vom 1. Nov. 1814, als dem Anfang des Militärjahres, geschehen wird.

Drittens: Daß der durch Weiskoth ausfallende Kauffchilling einzig und allein nur in Partial-Obligationen des in Gemäßheit des allerhöchsten Patents vom 17. Dezember 1809 geschlossenen Lotterdarlehens geleistet werden müsse.

Viertens: Daß die Halbscheide des Kauffchillings sogleich nach erfolgter höchster Genehmigung der Verkaufts-Versteigerung, noch vor der Uebergabe der Herrschaft, erlegt werden müsse; zur Abtragung der zweyten Kauffchillings-Hälfte aber vom Tage der Uebergabe zwey Jahrsfristen unter mitterweiligen 5prozentigen Verzinsung entweder mit Interessen-Koupons der Partial-Obligationen, oder in Ermanglung derselben in Zwanzigkreuzerfräcken zugestanden werde. — Daß jedoch bey einem gleichen Anbothe jenem Lizitanten der Vorzug eingeräumt werden wird, welcher sich in Beziehung auf den Erlag des Kauffchillings zu den kürzesten Fristen verbindlich macht. Endlich

Fünftens: Daß jeder Kauflustige, wenn er bey der Lizitation einen Einboth machen will, vorläufig einen Betrag mit dem zehnten Theile des Fiskalpreises dieser Herrschaft, entweder in erwähnten Partial-Obligationen, oder in Einlösungsscheinen als Kneufgeld einzulegen habe, welcher von dem Meistbiether so lange, bis vom Kauffchillinge wenigstens die Halbscheide berichtigt seyn wird, zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber, sogleich nach abgehaltener, und geschlossener Versteigerung in dem nähmlichen Betrage, den sie eingelegt haben, wird zurückgegeben werden.

Sechstens: Daß das Kneufgeld für den Käufer verloren ist, wenn derselbe von dem Kaufe abstehet.

Die ausführlichen Kaufs- und Verkaufs-Bedingnisse können ebenfalls bey der k. k. Domainen-Administration zu Grätz eingesehen, und es können auch hievon Abschriften genommen werden.

Von der zur Veräußerung der Staatsgüter in Steyermark und Kärnten aufgestellten Hofkommission. Grätz, den 2. November 1814.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird hiemit über das von dem Johann Kolall, als Pfarrer zu Semtsch, Johann Baptista Kolall'schen Universals-Erben, öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß dieses Erblassers aus wech immer für einen Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Anforderungen bey der zu diesem Ende auf den 22. des nächtkommenden Monats Dez. Vormittags um 9 Uhr bestimmten Tagessagung vor diesem Gerichte so gewiß melden, und selbe geltend machen sollen, wie in wirrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingekant vortret werden wird. Laibach den 26. November 814.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrecht in Krain wird über Anlangen des k. k. prov. Fisk. Palamts in Vertretung der Kirche, und Erben zu St. Marcin als testamentarischen Erben des Pfarrers Kajetan Freyh. v. Gallenfelschen Verlasses hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für Rechtsgrunde einen Anspruch auf den obgedachten Verlaß zu stellen vermeinen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 22. Dezember w. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagessagung so gewiß anmelden, und selbe geltend machen sollen, widrigens dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und sohin den erklärten Erben eingekantwortet werden würde.

Laibach den 19. November 1814.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird über Anlangen des k. k. prov.

Fiskalamts in Vertretung des von den Curaten zu Prineggau nächst Krainburg Gregor Stendler, angeordneten frommen Anordnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den erstgedachten Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben glauben, ihre allfällige Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 22. Dez. w. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmten Tagssatzung so gewiß anmelden und geltend machen sollen, als in widrigen der Verlaß abgehandelt, und denen rechtmäßigen Erben eingantwortet werden wird. Laibach den 19. November 1814.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird über Gesuch der Maria Stupza, als bereits zu dem Verlasse ihres Ehegattens Kaspar Stupza, bedingt erklärten Erbin hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den gedachten Verlaß aus wech immer für einem Rechtsgrunde eine gegründete Forderung zu haben vermeinen, solche bey der zu diesem Ende auf den 19. Dezember w. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte, bestimmten Tagssatzung so gewiß geltend darthun sollen, widrigens dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und der erklärten Erbin eingantwortet werden wird.

Laibach den 16 November 1814.

Vormisste Anzeigen.

Verlautbarung. (1)

Von dem prov. polnischen ökonomischen Stadtmagistrate wird hiemit bekannt gemacht, daß, da die Verpachtung der sächtischen Gefälle mit Ende dieses Monats zu Ende gehet, zur weiteres Verpachtung derselben auf drey Jahre, als seit 1. Jänner 1815 bis letzten Dez. 1817 und zwar der Tuch-, Loden und Leinwandmanufaktur Gefälls der 19. Dez. h. J. Vormittags um 9 Uhr, und der Wasserzulandungs, und Schweinbaag-Gefälls um 3 Uhr Nachmittags am hiesigen Rathhause bestimmt worden, wozu die Pachtlustigen zu erscheinen eingeladen werden. Laibach den 2. Dezembers 1814.

Seilbiethungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Anna Krenner Weißgärbers, Wittwe, als ehelichen Joseph Krenner'schen Universalerbin in der Stadt Laß S. Z. 57. in die öffentliche Seilbiethung der Blas Podovis'schen Ganzhube im Dorfe Retetzhe S. Z. 10 wegen schuldigen 1003 fl. 40 kr. im guten Gelde samt 5 pro Cento Interessen seit 19. März 1811 im Exekutionswege gewilligt, und hierzu der Tag auf den 14. November, den 12. Dezember 1814 und 13. Jänner 1815 mit dem Besatze bestimmt worden sey, daß, wenn die Sube weder bey der ersten noch zweyten Seilbiethungstagssatzung um den Schätzungs Betrag, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche ley der dritten und letzten unter der Schätzung verkauft werden würde.

Die Sube aus 15 Stück Aekern, und 10 Stück Formach-Antheilen, und aus einem Hause, Stall, Dreschboden, Sarpfe S usgarten dann einer Reusche nebst Acker bestehend, ist nach Abzug der darauf radezirten Geben gerichtlich auf 1190 fl. geschätzt. Die Kaufsbedingungen und die übrigen auf die Sube Bezug habenden Umstände können in der Amtskanzley täglich eingesehen werden.

Die Lizitation wird im Dorfe Retetzhe in dem Hause des Schuldners sub

Nro. 10^r an obbestimmten Tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten, und werden die intabulirten Gläubiger besonders hiervon verständiget, und hierzu zu erscheinen vorgeladen.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten Lizitationstagsatzung am 14. Nov. 1814 kein Kauflustiger sich gemeldet hat, wird die am 12. Dezember 1814 bestimmte Lizitation abgehalten werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 12. Oktober 1814.

Amortisations - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich Neustädter, Kreises wird hiemit bekannt gemacht, es seye auf Anlangen des Joseph Stermölle, Grundbesizers zu Wayer, in die Amortisation der Ständischen domestical Obligation Nro. 3591 ddo. Laibach den 1. Aug. 1801 auf Joseph Stermölle lautend a 4 pro Cent. pr. 1200 fl. gewilliget worden. Daher werden alle jene, so auf gedachte Obligation Ansprüche zu machen gedenken, erinaert, ihr Recht doraus binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tage so gewiß darthun; widrigens selbe nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr geböret, und besagte Obligation für null und nichtig erklärt werden würde. Bezirksgericht Sittich am 24. November 1814.

Verlautbarung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Kommanda Laibach, wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen der Gertraud Doberleth, Mutter, und Vormünderin der Martin Doberleth'schen Kinder, von Kleitsche, in die executiv Feilbietung der dem Schuldner Andreas Louscha Adersmahn, zu Saule, gehörigen gerichtlich geschätzten Mobiliar - Stücke, als Pferde, Wagen, Schweine, Getreid, Heu, und Stroh, wegen Schuldigen 25 fl. sammt Kosten gewilliget worden, da nun hierzu drey Termine, und zwar die erste Feilbietung auf den 20. Dez. l. J. die zweyte auf den 3. und die dritte auf den 17. Jänner l. J. jederszeit Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des obgenannten Schuldners zu Saule, bestimmt hat, so werden alle Kauflustigen hiemit zu erscheinen eingeladen.

Laibach den 24. November 1814.

Wohnung zu vergeben. (2)

Das Andreas Mahrensche, oder sogenannte Wuttarawirthische Haus Nro. 23 am Reber, ist seit künftigen Georgi auf ein oder mehrere Jahre in Bestand zu vergeben. Die Pachtnehmer belieben sich des weitern beyrn Herrn Doctor Wolf in der Herrengasse, in Graf von Ehraschens Hause Nro. 211. im zweyten Stock zu erkundigen. Laibach den 30. Nov. 1814.

Wohnung zu vergeben. (2)

Im Hause Nro. 176 in der deutschen - Gasse, sind 2 Zimmer, sammt einen Weinkeller, Küche, Holzleg, 1 Pferd stall, Heuschupfe, sowohl theilweise als auch im Ganzen zu künftigen Michaeli zu vergeben. Das Nähere ist beyrn Hauseigenihümer Nro. 130 bey St. Florian zu erfahren.

Lizitations Ankündigung. (2)

Den 12. Dez. und die folgenden Tage, werden im Fronischen Haus nächst St. Jakob Nro. 142 rückwärts im 2ten Stock, in den gewöhnlichen Lizitations - Stunden Vor- und Nachmittag allerley Hausgeräthschaften: als Waasckleidung, schöne Tischwäsch, und Betten, Silber, Zinn, Spiegel, harte Kästen, und Verstäiten, etwas Porzellan, Sofas, und Sessel, Kupfer - Kuchel- und Kellergeräthe, dann vieles altes Eisen, dem Meißbiethenden gegen gleich baare Bezahlung hindangegeben; wozu die Kauflustigen höflich eineladen werden.

Verlautbarung. (3)

Uiber Bewilligung der wohlhöbl. k. k. Staatsgüter - Administration zu Laibach, vom 24. Nov. 1814 Zahl 3100 wird bey dem Verwaltungsamte der k. k. Bancal - Herrschaft Adelsberg am 12. Dez. 1814. Vormittag von 9 bis 12 Uhr das Recht des Buchenschwammklaubens in dem Umfange aller Gränzen der k. k. Bancalherrschaft Adelsberger Waldung, auf drey

Jahre, nämlich seit 1. Jänner 1815. bis letzten Dez. 1817 öffentlich verpachtet. Die dießfälligen Pachbedingnisse können vorläufig bey diesen Verwaltungsamte eingesehen werden.

Verwaltungsamt der k. k. Bankalherrschaft Adelsberg am 16. November 1814.

V o r l a d u n g s e d i c t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf im Oberkrain, als Abhandlungsbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des am 9. Aug. d. J. in dem Bergwerke Kropp, ohne legitimer Anordnung verstorbenen Hammersgerwerden Simon Proprotiak, insgemein Jarom, einen Anspruch, aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen vermeinen, diesen Anspruch bey der zu dem gedachten Zwecke auf den 14. Dez. d. J. Vormittag um 9 Uhr in diesortiger Gerichtskanzley angeordneten Tagssagung so-gewiß anmelden und rechtsgültig darthun sollen, wie im Widrigen der besagte Verlaß in der Ordnung abgehandelt und den erklärten Inersterben eingantwortet werden würde.

Bezirks Herrschaft Radmannsdorf am 12. November 1814.

Versteigerung der Jelenzischen Halbhube in Safniz. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak, wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Blas Jellenko, Grundbesizers zu Ehrengruben wegen behaupteten 1323 fl. 2. W. sammt Zinsen und Rechtskosten in die öffentliche Versteigerung der den Eheleuten Primaus und Spella Jellenz gehörigen, zu Safniz liegenden, aus dem Hause sub No. 37 und den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden, dem Hansgarten Schabenz genannt, dann dem Grunde Osemble genannt, mit mehreren Aekern mit be- 4 fl. 12 Merling Ansaat, aus dem Aker o Balsie, dem Aker Zerkounga, und dem Aker a nou Ottoks, mit 9 Merling Ansaat, dann aus dem Aker na Ledinach, mit 3 Merling Ansaat, dann aus dem Wieswache Osreni Trauneg genannt, im beyläufigen Flächen-Inhalte von 150 □ Klaff, aus dem Walde o Jehro, von beyläufig 50 □ Klaff, aus dem Walde pod Suppam, von beyläufig 60 □ Klaff, dem Walde pod poschava Groppa, von beyläufig 45 □ Klaff, und endlich dem Walde na Kolchu und pod Planiza, von beyläufig 32 □ Klaff, bestehenden halben Hube in Eprekuzionswege gewilliget, und zur Versteigerung derselben der Tag auf den 19. Dez. d. J. 19. Jänner und 20. Februar 1815 Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn die Hube weder bey der ersten, noch zweyten Versteigerungstagsagung um den auf 700 fl. D. W. erhobenen Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten Tagssagung auch unter dem Schätzungsbetrage verkauft werden wird.

Die Versteigerung wird im Orte der Hube, im Dorfe Safniz sub H. 3. 37 vorgenommen, die Licitationsbedingnisse aber können vorher in der Amtskanzley täglich eingesehen werden.
Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 14. November 1814.

Guth zu verkaufen. (3)

Das im Laibacher Kreise gelegene Guth Gerlachstein ist aus freyer Hand zu verkaufen, Liebhaber belieben sich an dem Herren Inhaber im Guthe Raunach nächst Adelsberg, in frankirten Briefen zu wenden.

Feilbietungs Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreutz, wird hiemit bekannt gemacht: es sey auf Ansuchen der Maria Anna Vidiz zu Wakoung als Cessionarin des Hrn. Franz v. Ecken, in die öffentliche Feilbietung der dem Thomas Schmer eigenthümlich gehörigen, in einer ganzen der Staatsherrschaft Michelsstätten zinsbaren Hube, einer Mahlmühle, dann Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehenden, im Dorfe Obersarsche, Saupfegemeinde Kreutz Legendn, auf 1765 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten gewilliget worden.

Da nun zu diesem drey Termine, und zwar der erste auf den 16. k. M. Dez. der zweyte auf den 11. Jänner, der dritte auf den 15. Februar 1815 mit dem Besatze festgesetzt worden sind, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber

an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten nach Vorschrift der bestehenden Verordnungen vorgegangen werden würde, so haben alle diejenigen, welche erwähnte Realitäten gegen gleich baare Bezahlung oder unter sonstigen von den intabulirten Gläubigern zu stellenden Bedingungen an sich zu bringen gedenken, um die rote Vormittagsstunde der zur Feilbiethung anbenannten Tage in der Amtszanzley dieses Bezirksgerichtes zu erscheinen.

Bezirksgericht Kreuz am 10. November 1814.

Theater = Nachricht.

Donnerstag den 8. Dez. Der Weständische Lügler, Schauspiel in 3 Aufzügen von Kozebue, als Seitenstück des Mädchens von Martenbueg.

Samstag den 10. Dez. Die kleine Savojardinn; Schauspiel in 4 Akten von Ludwig Hipe, und das Geheimniß, Oper in 1 Akt von Colter.

Verstorbene in Laibach.

Den 1. Dezember.

Dem Herrn Heinrich Joachim, Verpflegs - Assistent, f. Kind Leopold, alt 16 Monat in der Spitalgasse Nro 259.

Den 2. detto

Dem Martin Novak, Weinscheuf, f. K. Helena, alt 152 Jahr, in der Karlst. Vorstadt Nr. 14.
Hela a Achshinka, Dienstmagd, alt 23 Jahr, am alten Markt Nr. 157.

Den 3. detto.

Dem Lukas Beltsch, Zimmermann, f. K. Andreas, alt 8 Tag, auf der St. Pet. Vorst. Nr. 37

Den 4. detto

Johann Foder, ein verabschiedeter Soldat, alt 40 Jahr, im Civil - Spital Nro. 1.

Dem Herrn Georg Schlechter, Handels - Spediteur, f. Sohn Nikolaus, alt 9 Jahr, in der Kapuziner - Vorstadt Nro. 21.

Den 5. detto

Dem Herrn Michael Gaber, Einnehmer, f. Sohn Michael, alt 3 Monath, in der Karlstädter - Vorstadt Nro. 7.

Dem Franz Perko, Kürschner - Meister f. Frau Katharina, alt 47 Jahr, am alten Markt Nr. 23.